Leibrentenvertrag

I. Vertragsparteien

1. Rentenschuldner:  
   Verein für Natur- und Umweltschutz Oberes Tösstal, 8494 Bauma
2. Rentengläubiger:  
   Herr Felix Meir, geb. 5.7.xxxx, Hauptstrasse, 8496 Steg

II. Präambel

1. Felix Bauer war während 29 Jahren als Sekretär des Vereins für Natur- und Umweltschutz Oberes Tösstal tätig und stand dieser Organisation während Jahrzehnten unentgeltlich mit Rat und Tat zur Seite. Er gedenkt, sich auf Beginn des nächsten Jahres in den Ruhestand zu setzen.
2. In Abgeltung der geleisteten Dienste und als teilweiser Ersatz für die fehlende Pensionskasse wird zwischen den Parteien der nachfolgende Leibrentenvertrag abgeschlossen.

III. Rentenleistung

1. Der Rentenschuldner bezahlt dem Rentengläubiger eine Leibrente von jährlich   
   CHF 40‘000.–
2. Die Auszahlung der Rente erfolgt quartalweise und ist jeweils auf Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember eines jeden Jahres fällig.
3. Bei Verzug der Rentenzahlung ist ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

IV. Dauer der Rente

1. Die Rentenleistungen beginnen am 1. Januar xxxx Die erste Rente wird somit am  
   31. März xxxx ausbezahlt.
2. Die Rente wird auf das Leben des Rentengläubigers gestellt. Sie ist somit bis zu seinem Tode zahlbar. Für das Quartal, in welchem der Rentengläubiger stirbt, ist die Rente noch in vollem Umfange zu bezahlen.

V. Sicherstellung der Rente

1. Zur Sicherstellung der vereinbarten Leibrente wird der Rentenschuldner auf den 1. Jan. xxxx hin bei der Zürcher Kantonalbank, Filiale Winterthur, einen Betrag von CHF 200‘000.– auf ein separates Sperrkonto einbezahlen, worüber bis zum Tode des Rentengläubigers nur mit dessen Einverständnis verfügt werden darf.
2. Die Parteien werden der Zürcher Kantonalbank einen Dauervergütungsauftrag für die Ausbezahlung der Rente auf die jeweiligen Fälligkeitstermine hin zulasten des erwähnten Sperrkontos erteilen.

VI. Ablösung der Rente

1. Im beidseitigen Einverständnis der Vertragsparteien kann die vereinbarte Rente jederzeit durch eine Kapitalabfindung abgelöst werden. Die Kapitalisierung hat, gemäss Barwerttafeln Stauffer/Schätzte, 6. Auflage, Zürich, und der Weisung der Finanzdirektion über die Bewertungen von Nutzniessungen und von Ansprüchen auf periodische Leistungen für die Erbschafts – und Schenkungssteuern vom 22. November 2001, zu erfolgen (Zinssatz 3%).
2. Sollte der Rentenschuldner als Verein aufgelöst werden oder in Konkurs fallen, ist der Rentengläubiger berechtigt, seine Ansprüche in Form einer Kapitalforderung geltend zu machen, deren Höhe anhand der Barwerttafeln Stauffer/Schätzte , 6. Auflage, Zürich, und der Weisung der Finanzdirektion über die Bewertungen von Nutzniessungen und von Ansprüchen auf periodische Leistungen für die Erbschafts– und Schenkungssteuern vom 22. November 2001 zu ermitteln ist.

VII. Verschiedene Bestimmungen

1. Die Renten dürfen vom Rentengläubiger nicht abgetreten werden.
2. Die Renten sind nicht pfändbar.
3. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Rentengläubigers.
4. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten wird der Wohnsitz des Rentenschuldners vereinbart.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |